



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

07.10.2025

Per Mail:

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0831- 0001#2025/0009-0701 72.0002	12.09.2025		06131/16- 06131/16-

Vollzug des Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG)

Rundschreiben/Anweisung an die Ausländerbehörden zu Abschiebungen von irakischen Staatsbürger*innen [#348860]

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 17. September 2025 beantragten Sie wie folgt Informationszugang:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

das/die Rundschreiben der Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz an die Ausländerbehörden im Land vom 7. 10. 2024.“

Im Hinblick auf Ihren vorgenannten Antrag nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Begründung:

Das von Ihnen begehrte Rundschreiben in elektronischer Form vom 07. Oktober 2024 ist als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft.

Für derart eingestufte Informationen besteht eine gesetzlich geregelte Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht nach der VS-Anweisung Rheinland-Pfalz (VSA). Ein Anspruch auf Informationszugang war vorliegend abzulehnen, weil entgegenstehende öffentliche Belange vorliegen und zudem überwiegen. Maßgeblich ist § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LTranspG (Informationen, die einer durch Rechtsvorschrift oder durch die VSA geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen).

Die nach § 17 LTranspG vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den Schutzbelangen fällt vorliegend klar zugunsten des Geheimhaltungsinteresses aus, da eigene Belange oder ein besonderes Informationsinteresse vorliegend nicht ersichtlich sind. Der mit der VS-Einstufung verfolgte Schutzzweck (Sicherstellung der Vertraulichkeit und Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Rückführungen in den Irak“) würde vielmehr durch eine Offenlegung beeinträchtigt.

Auch ein Teilzugang kommt nicht in Betracht. Zwar ist nach § 12 Abs. 2 LTranspG einem Antrag insoweit stattzugeben, wie Informationszugang ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Inhalte oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Vorliegend würde jedoch auch eine teilweise Schwärzung den Schutzzweck der VS-Einstufung unterlaufen, da aus dem verbleibenden Kontext Rückschlüsse auf die als VS-NfD geschützten Inhalte gezogen werden könnten. Auch ein nur teilweiser Informationszugang scheidet deshalb aus.

Kostenhinweis:

Soweit ein Antrag abgelehnt wird, entsteht keine Gebühr (§ 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG).



ELEKTRONISCHER BRIEF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Kostenentscheidung kann dabei zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland -Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de) zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.